

2.. April 2008 BVE C

0 5 2 9 **Gemeinde Lengnau**
Neueinreihung von öffentlichen Strassen

1 Gegenstand

Abtausch einer Kantonsstrasse (Solithurnstrasse; zwischen dem Dorfplatz Lengnau und dem Bärenplatz) und einer Gemeindestrasse (Badmattstrasse; zwischen der Solothurnstrasse und der Bürenstrasse).

Länge der Gemeindestrasse: 197 m

Länge der Kantonsstrasse: 195 m

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, BSG 732.11), Art. 16, 45, 46 und Art. 47
- Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD, BSG 732.123.42), Art. 11, 12 und 13

3 Kosten

Anlässlich der Einspracheverhandlungen vom 20. Juni 1983 zur Planaufgabe N5 Biel - Solothurn zwischen den Gemeindevertretern Lengnau und Vertretern des ehemaligen Autobahnamts des Kantons Bern wurde den Einsprechern zugesichert, dass der Gemeinde inskünftig keine Kosten für bauliche Sanierungsarbeiten auf der Badmattstrasse (Gemeindestrasse) erwachsen werden. Als Begründung wurden die höheren Verkehrsbelastungen wegen des Autobahnzubringers aufgeführt. Es sind somit keine Loskaufsummen geschuldet.

Der Gemeinderat von Lengnau hat mit Beschluss vom 15. Januar 2008 dem oben beschriebenen Strassenabtausch zugestimmt.

4 Bedingungen

Die Gemeindestrasse (Badmattstrasse) wird vom Kanton, die Kantonsstrasse (Solithurnstrasse, neu Begegnungszone) von der Gemeinde Lengnau mit Wirkung ab 1. April 2008 zu Eigentum und Unterhalt übernommen. Sie ist vorher vorschriftsgemäss zu vermessen und zu vermarchen. Die Änderungen sind von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen (Art. 16 Abs. 4 SBG).



5. Begründung

Der Verkehr von und zur Autobahn A5 wird neu über das „Lengnauer Y“, d.h. über die Bürenstrasse (Westseite) und über die *Badmattstrasse* - Bürenstrasse (Ostseite) geführt. Neu verkehrt der verbleibende West-Ost-Verkehr auf der Achse Bielstrasse - Bürenstrasse - Badmattstrasse - Solothurnstrasse und umgekehrt.

Der Zentrumsbereich (*Solothurnstrasse*) wurde als Begegnungszone ausgebaut. Die Durchfahrt für Motorfahrzeuge ist weiterhin möglich, jedoch mit reduzierter Geschwindigkeit (20 km/h). Zudem gilt Fussgängervortritt.

Mit der Übernahme der Badmattstrasse geht der ganze Strassenzug Solothurnstrasse bis zum Anschluss Autobahn A5 (Autobahnzubringer) in den Besitz des Kantons über. Damit wird Klarheit in Bezug auf den baulichen und betrieblichen Unterhalt geschaffen. Die neue Begegnungszone (*Solothurnstrasse*) hat nun die Funktion einer Dorfstrasse.

6. Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich, begründet und mit Beweismitteln versehen, einzureichen.

7. Eröffnung

Der Oberingenieurkreis III wird beauftragt, diesen Beschluss der Gemeinde Lengnau zu eröffnen.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

